



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

## Sitzungsvorlage 42/2018

### 11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettlingen

Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettlingen im Rahmen von Flächentauschen

- Bekanntmachungserlass und Bekanntmachung im GV.NRW-

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Matthias Schmied  
Tel. 0251 - 411 1780  
Regierungsbeschäftigte Annette Wilken  
Tel. 0251 - 411 1628

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

**TOP 14c** der Sitzung des Regionalrates am 25.06.2018

### Beschlussvorschläge

für den Regionalrat:

Zustimmung

Kenntnisnahme



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

4. April 2018  
Seite 1 von 2

Regionalrat des  
Regierungsbezirks Münster  
über  
Bezirksregierung Münster  
- Regionalplanungsbehörde -  
Domplatz 1 – 3  
48143 Münster

Aktenzeichen  
VIII B 3 – 30.17.05.13  
(bei Antwort bitte angeben)

gabriele.werf@mwide.nrw.de  
Telefon 0211 61772 -692  
Telefax 0211 61772 – 92 -692

**11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der  
Gemeinde Wettringen  
Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und ei-  
nem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf  
dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentau-  
schen**

**Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW**

Bericht der Bezirksregierung Münster vom 2. Januar 2018  
Az.: 32.1.2.1 MSL-11

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 5. Januar 2018, hat die Bezirksregierung Münster die vom Regionalrat am 18. Dezember 2017 aufgestellte o.g. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
[poststelle@mwide.nrw.de](mailto:poststelle@mwide.nrw.de)  
[www.wirtschaft.nrw](http://www.wirtschaft.nrw)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

Darüber hinaus bitte um Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Im Auftrag

*Karin Weirich-Brämer*

Karin Weirich-Brämer

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

Ausgabe 2018 Nr. 11 vom 16.5.2018 Seite 211 bis 242

## **11. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen**

**Vom 20. April 2018**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 die 11. Änderung des Regionalplans Münsterland für den Regierungsbezirk Münster auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen, Erweiterungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Wettringen im Rahmen von Flächentauschen aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Münster mit Bericht vom 2. Januar 2018 – Aktenzeichen: 32.1.2.1 MSL-11 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (**GV. NRW. S. 868**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Steinfurt und der Gemeinde Wettringen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 11. Änderung des Regionalplans Münsterland kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 20. April 2018

Der Minister  
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

Dr. Christoph E p p i n g

**GV. NRW. 2018 S. 240**

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die  
Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

---